

UBS (CH) Vitainvest Richtlinien der Anlagepolitik

Auszug aus dem UBS (CH) Vitainvest Fondsreglement/Abschnitt III

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Segmente zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Segmente müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach dem Liberierungsdatum der Erstemission erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens der Segmente über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.
3. Zusätzlich hält die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen ein. Die Bestimmungen der Anlagefondsgesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG nicht strenger sind.

§8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Segmente mittels einer ausgewogenen Risikostrategie und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Risikoverteilung, die den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und dessen Verordnungen entspricht, durch Anlagen in andere Anlagefonds eine optimale Gesamtrendite zu erzielen.
2. a) Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der einzelnen Segmente in folgende Anlagen investieren:
 - i) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
 - ii) Anteile anderer Effektenfonds und anderer Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie «Effektenfonds» und «übrige Fonds» (unter Ausschluss von «übrigen Fonds mit besonderem Risiko») oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den Richtlinien 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (UCITS I) bzw. 2001/107/EG resp. 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 (UCITS III) entsprechen, sowie Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche zum öffentlichen Vertrieb in und von der Schweiz aus gemäss Art. 45 AFG zugelassen sind (unter Ausschluss von OGAs, welche einem «übrigen Fonds mit besonderem Risiko» schweizerischen Rechts entsprechen). Die Fondsleitung darf keine Dachfonds erwerben.
 - iii) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die

nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 2 AFV erfüllt sind;

- iv) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - v) Andere als die vorstehend in Ziff. i bis iv genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens der Segmente.
- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
- mehr als 51% des Vermögens der einzelnen Segmente in Anteilen anderer Anlagefonds, gemäss Ziff. 2 a) ii;
 - weniger als 49% des Vermögens der einzelnen Segmente in Direktanlagen gemäss Ziff. 2 a) i, iii und iv.
3. Zur Umsetzung der Anlagepolitik wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Segmenten ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem Aktien- und Fremdwährungsanteil gemäss der nachfolgenden Tabelle entspricht. Die Tabelle zeigt die, auf einer konsolidierten Basis betrachteten zulässigen Bandbreiten der prozentualen Aktienanteile pro Segment. Die Bandbreiten können bis zum maximal zulässigen Aktienanteil ausgeschöpft werden, sofern die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und dessen Verordnungen eingehalten werden. Der Fremdwährungsanteil (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für alle Segmente maximal 30%.

Segment	Bandbreiten
- 12	7 - 17%
- 25	20 - 30%
- 40	35 - 45%
- 50	43 - 50%

4. Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2. a) v einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile anderer Effektenfonds oder anderer Anlagefonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Auf unseren Homepages (www.ubs.com/fisca oder www.ubs.com/freizuegigkeit-private) finden Sie den Fondsprospekt inklusive Fondsreglement.